

Die vom Gemeinderat am **21.09.1995 beschlossene Hauptsatzung** wurde geändert am: 25.03.1999, 18.05.1999, 23.10.2001, 27.07.2004, 23.09.2008, 07.07.2009, 31.12.2020 und 24.10.2022. Die **Änderungen** sind in der nachfolgenden Fassung der Hauptsatzung **eingearbeitet**.

Hauptsatzung

I. Verfassung und Organe

§1

Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung).
- (2) Die Stadtteile Altdorf, Ettenheimmünster, Münchweier und Wallburg erhalten die Stellung einer Ortschaft gemäß § 67 ff. GemO mit einem Ortschaftsrat, einem Ortsvorsteher und einer örtlichen Verwaltung. Die Eingliederungsverträge sind hierfür die Grundlage.
- (3) Für die Kommunalwahl 2024 wird die Zahl der Gemeinderäte auf 24 festgelegt. Danach gilt die nach der Gemeindeordnung für die Größe von Ettenheim vorgeschriebene Zahl von 22 Gemeinderäten.
- (4) Die Funktion des Stabhalters für Ettenheimweiler bleibt erhalten. Nach jeder Kommunalwahl wählt der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen einen Stabhalter für Ettenheimweiler unter den aus dem Wohnbezirk Ettenheimweiler gewählten Gemeinderäten. Ist dies nicht möglich, wählt der Gemeinderat einen Stabhalter aus dem Kreise der Einwohner von Ettenheimweiler.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden/ beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss
 - 1.2 der Haushaltsausschuss
 - 1.3 der Bau-, Umwelt- und Technikausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und 15 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes Mitglied der unter Abs. 1 genannten Ausschüsse wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, der/die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche/r Stellvertreter/in). Ist diese/r auch verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle der/die nächste, in der Reihenfolge von oben beginnend, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter/in in Anspruch genommene Vertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit Bestellung der Stellvertreter/in zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht die jeweiligen Ortschaftsräte zuständig sind.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als Euro 50.000,--, aber nicht mehr als Euro 250.000,-- beträgt; bei Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes in unbegrenzter Höhe,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 10.000,--, aber nicht mehr als Euro 25.000,-- im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder

eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zu einer Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Vorberatung der Verwaltungsorganisation /Personalwesen
 - 1.2 Schulwesen, Kindergartenwesen
 - 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Fremdenverkehrswesen
 - 1.4 Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 1.5 Marktwesen
 - 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als Euro 2.000,--, aber nicht mehr als Euro 5.000,-- im Einzelfall,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1 von mehr als vier Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als Euro 10.000,-- bis zu einem Höchstbetrag von Euro 100.000,--,

- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als Euro 2.500,--, aber nicht mehr als Euro 10.000,-- beträgt,
- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 10.000,-- aber nicht mehr als Euro 250.000,-- im Einzelfall,
- 2.5 den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als Euro 50.000,--, aber nicht mehr als Euro 250.000,-- im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung, Vermietung oder Anmietung von Grundstücken - bebaute und unbebaute - oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als Euro 10.000,--, aber nicht mehr als Euro 50.000,-- im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als Euro 10.000,--, aber nicht mehr als Euro 50.000,-- im Einzelfall.

§ 8

Haushaltsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Haushaltsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Abgabenangelegenheiten
 - 1.2 Vorberatung des Haushaltsplanes
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haushaltsausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als Euro 2.000,--, aber nicht mehr als Euro 5.000,-- im Einzelfall,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen:
 - 2.2.1 von mehr als vier Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als Euro 10.000,-- bis zu

einem Höchstbetrag von Euro 100.000,--,

- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als Euro 2.500,--, aber nicht mehr als Euro 10.000,-- beträgt.

§ 9

Bau-, Umwelt- und Technikausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau-, Umwelt- und Technikausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, Technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark, Bauhof
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau-, Umwelt- und Technikausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14, Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB).

§ 10

Umlegungsausschuss

- (1) Zur Durchführung aller Baulandumlegungen in der Stadt (§§ 45 ff. BauGB) wird entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und der Durchführungsverordnung zum BauGB (DVO BauGB) ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein im Baurecht, insbesondere der Bauleitplanung, erfahrener Beamter beratend hinzugezogen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl an Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes

bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen und nicht die jeweiligen Ortschaftsräte oder die jeweiligen Ortsvorsteher zuständig sind:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von Euro 50.000,-- im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu Euro 10.000,-- im Einzelfall
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10. Des Weiteren entscheidet er über alle Maßnahmen nach Satz 1 von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE), welchen keine Leitungsfunktion übertragen wird, sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und in Ausbildung stehenden Personen
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu Euro 2.000,-- im Einzelfall
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.6.1 bis zu vier Monaten in unbestimmter Höhe
 - 2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 10.000
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, (der Streitwert) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als Euro 2.500,-- beträgt
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu Euro 10.000,-- im Einzelfall

- 2.9 den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu Euro 50.000,-- im Einzelfall
- 2.10 Verträge über die Nutzung, Vermietung oder Anmietung von Grundstücken - bebaute und unbebaute - oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu Euro 10.000,-- im Einzelfall
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 10.000,-- im Einzelfall
- 2.12 den Verkauf der städtischen Walderträge, des Obstes und der Futtererträge zum Höchstgebot
- 2.13 die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- 2.14 die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) in dem vom Gemeinderat genehmigten Rahmen
- 2.15 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen gemäß § 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung (LAKRA-Darlehen)
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.17 nach der jeweiligen Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen zu den von der Verwaltung ermittelten jeweils günstigen Bedingungen vorzunehmen
- 2.18 die vorhandenen Darlehen bei günstigeren Konditionen umzuschulden

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (§ 48 GemO). Die Zahl der Stellvertreter wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Stellvertreter werden bei Verhinderung des Bürgermeisters in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

VI. Ortschaftsrat

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Stadtteilen Altdorf, Ettenheimmünster, Münchweier und Wallburg wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat im Stadtteil:
 - 2.1 Altdorf besteht aus 12 Mitgliedern
 - 2.2 Ettenheimmünster besteht aus 8 Mitgliedern
 - 2.3 Münchweier besteht aus 10 Mitgliedern
 - 2.4 Wallburg besteht aus 8 Mitgliedern

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein **Vorschlagsrecht** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - 2.2 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der Ortschaft eingesetzten städtischen Bediensteten
 - 2.3 die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen
 - 2.4 die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Straßen
 - 2.5 Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen
 - 2.6 der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ortsrecht (z.B. Satzungen, Polizeiverordnungen)
 - 2.7 die Stellungnahme zu Bauanträgen in den Fällen der §§ 31, 33 bis 35

(§ 36 BauGB Einvernehmen) und den Fällen des § 14 BauGB (Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre) und § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung)

- 2.8 Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung
- 2.9 Veräußerung von Grundvermögen im Wert von mehr als Euro 10.000,-- im Einzelfall
- 2.10 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als Euro 5.000,-- im Einzelfall
- 2.11 Verträge über die Nutzung, Vermietung oder Anmietung von Grundstücken - bebaute und unbebaute - oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als Euro 10.000,-- im Einzelfall
- 2.12 Angelegenheiten des Kindergartens, die sich finanziell auswirken und nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, z.B. zusätzliches Personal, zusätzliche Beschaffungen

3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates im Rahmen des Haushalts über die die jeweiligen Ortsteile betreffenden Aufgaben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Betrag von über Euro 5.000,-- bis Euro 100.000,-- im Einzelfall. Vorab durchzuführende Ausschreibungen erfolgen durch die Stadtverwaltung
- 3.2 Verträge über die Nutzung, Vermietung oder Anmietung von Grundstücken - bebaute und unbebaute - oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu Euro 10.000,-- im Einzelfall
- 3.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 5.000,-- im Einzelfall
- 3.4 Abhaltung von Teil-Bürgerversammlungen in dem jeweiligen Stadtteil
- 3.5 Gestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen: .
 - 3.5.1 der Kultur- und Sportpflege und gemeindeeigener Mehrzweck- und Sporthallen, Straßen, Plätze, Freizeitanlagen sowie das Kleinhallenbad in Altdorf (Festsetzung der Miete und Vergabe)

- 3.5.2 der Park- und Grünanlagen
- 3.5.3 des Friedhofs
- 3.5.4 der öffentlichen Gebäude
- 3.6 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- 3.7 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine und Vereinigungen, Musikkapelle und Feuerwehr
- 3.8 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 3.9 Viehwaage bzw. Ortswaage
- 3.10 Fischwasser-, Schafweide-, und Jagdverpachtung
- 3.11 Gestaltung und Betrieb der Kinderspielplätze und des Kindergartens

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates, so kann er an Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Dem Ortsvorsteher wird der Vollzug des Haushaltsplanes für den jeweiligen Stadtteil bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 5.000,-- im Einzelfall übertragen.
- (6) Dem Ortsvorsteher wird die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu Euro 750,-- im Einzelfall unter der Voraussetzung übertragen, dass ein Deckungsvorschlag aus dem Bereich der Ortschaft vorgelegt wird.

§ 17

Stellvertreter des Ortsvorstehers

Die Stellvertreter des jeweiligen Ortsvorstehers werden vom Gemeinderat nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates aus den Ortschaftsräten nach der Wahl der Ortschaftsräte gewählt. Als Stellvertreter/in kann nur vorgeschlagen werden, wer Mitglied des Ortschaftsrates ist.

VII. Vermittlungsausschuss

§ 18

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vermittlungsausschusses

- (1) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung, des Wohnungsbaus und der Einrichtung des Fremdenverkehrs Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu überweisen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils fünf Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein/e persönliche/r Stellvertreter/in bestellt, der/die dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönliche/r Stellvertreter/in). Ist diese/r auch verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle der/die nächste, in der Reihenfolge von oben beginnend, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter/in in Anspruch genommene Vertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit Bestellung der Stellvertreter/in zu entscheiden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.03.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ettenheim, den 22.09.1995

Metz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.